



Benützungs- und Gebührenordnung für die **TURNHALLE** samt Garderoben, Toiletten, Geräteraum, Duschen

Beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Eitzing am 14.12.2023 – geltend ab 01.01.2024.

Benützungsentgelt

1. Die Turnhalle steht allen Eitzinger Vereinen und Einzelpersonen zur Benützung und Ausübung von Sportarten kostenlos zur Verfügung.
2. Für auswärtige Vereine und Einzelpersonen (Turnsaal inkl. Geräten, Garderoben und Duschen) eine Reinigungs- und Betriebskostenpauschale: € 5 pro Stunde
3. Gemeinde, Kirche, Schul- und Kindergartenveranstaltungen sowie Veranstaltungen mit einem sozialen Hintergrund sind von den Gebühren befreit.

Benützung

1. Im-Bereich der gesamten Mehrzweckhalle besteht absolutes Rauchverbot.
2. Beschädigungen in Räumlichkeiten und an der Halle sind unverzüglich dem Gemeindeamt, spätestens am nächsten Werktag, zu melden. Die Instandsetzungskosten haben die Verursacher zu tragen.
3. Bei Benützung der WC und Waschanlagen ist auf einen sparsamen Wasserverbrauch Bedacht zu nehmen. Ein Laufen lassen des Wassers über das normale Maß hinweg ist untersagt.
4. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Bei öffentlichen Veranstaltungen muss der angefallene Müll bei den öffentlichen Abfallsammelstellen im ASZ Ried i.I. oder ASZ Eitzing eigenständig entsorgt werden.
5. Der Zustand der Halle wird grundsätzlich wöchentlich kontrolliert. Nach einer öffentlichen Veranstaltung wird eine Begehung mit einer verantwortlichen Person der Gemeinde Eitzing durchgeführt.
6. Die Reinigung nach öffentlichen Veranstaltungen ist von den jeweiligen Veranstaltern durchzuführen.
7. Vergessene Kleidungsstücke oder dergleichen werden bis Jahresende aufbewahrt und bei Nichtabholung der Alttextiliensammlung zugeführt.
8. Beim Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass in allen Räumen das Licht ausgeschaltet wird. Alle Fenster und Türen sind zu schließen und der Ausgang zu versperren.
9. Wurde der Inhalt eines Verbandskastens benützt oder in Anspruch genommen, ist dies am Gemeindeamt zu melden.

10. Anordnung des Erhalters (Gemeinde Eitzing) sind unbedingt Folge zu leisten.
11. Mit dem Betreten der Turnhalle verpflichten sich die Benützer, die Turnhallenbenützens- und Gebührenordnung einzuhalten und den Anordnungen des jeweiligen Verantwortlichen nachzukommen.

Betriebszeiten

1. Die jeweiligen Benützenszeiten werden in einer Benützensübersicht festgelegt. Diese Übersicht ist beim Halleneingang ausgehängt. Änderungen bei den Benützenszeiten sind dem Gemeindeamt unverzüglich bekannt zu geben.
2. Die Benützenszeiten für den sportlichen Betrieb werden täglich bis maximal 23:00 Uhr festgesetzt. Öffentliche Veranstaltungen unterliegen dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz und somit eigenen Bestimmungen.

Schlüssel

1. Für die von den jeweiligen Nutzern in Empfang genommenen Mehrzweckhallenschlüssel ist eine Kautions in der Höhe von 50 Euro zu hinterlegen. Bei Einstellung des Turnbetriebes bzw. nach Ende einer Veranstaltung ist der Schlüssel dem Gemeindeamt zu retournieren und die Kautions an denjenigen zurückzuerstatten.
2. Die Schlüssel werden ausschließlich beim Gemeindeamt Eitzing an die jeweiligen Verantwortlichen (Mindestalter 16 Jahre) gegen Unterschrift und Kautions ausgegeben.
3. Mit der Schlüsselübernahme wird diese Turnhallenbenützens- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen.

Haftung

1. Eine Haftung der Gemeinde Eitzing für sämtliche entstandene Verletzungen, Unfällen, Diebstahl oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände und dergleichen ist ausgeschlossen.
2. Die Benützung der Turnhalle, sowie der Turngeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Der berechtigte Verein hat dafür zu sorgen, dass seine Mitglieder bzw. der Verein selbst haftpflichtversichert sind.
4. Schäden und eventuelle Mängel sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
5. Für Beschädigung haftet der Verein, dessen Mitglieder den Schaden herbeigeführt haben.
6. Die vorstehende Verordnung gilt für alle Nutzer im Rahmen ihres Turnbetriebes. Bei Verstößen gegen diese Verordnung kann es den Entzug der Benützenserlaubnis zu Folge haben.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Die Bürgermeisterin

Margot Zahrer

Angeschlagen am: 15.12.2023 vB
Abgenommen am: 10.01.2024 vZ